

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14052/014-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BMI-LR1345/0002-III/1/2010

BearbeiterIn

Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

01. Juni 2010

Betreff

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG-Novelle 2010)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 01. Juni 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzestext:Zu Z. 3, 4 und 42 (§ 4 Abs. 5 und 5a sowie § 43 Abs. 2 Z. 4):

Die Funktion des Zivildienstbeschwerderates, Gutachten in den Anerkennungsverfahren und auch Widerrufsverfahren zu erstatten, erscheint für die Vollziehung des ZDG im Hinblick auf eine österreichweit einheitliche Auslegung äußerst bedeutsam. Der Entfall dieser Aufgabe könnte entgegen der damit intendierten Verwaltungsvereinfachung zu einem Mehraufwand führen, da es bei der behördlichen Überwachung zu vermehrten Problemen kommen könnte; insbesondere auch dort, wo Rechtsträger Einrichtungen in mehreren Bundesländern haben.

Die Landesregierung spricht sich daher für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Zivildienstbeschwerderates im Rahmen der Anerkennungsverfahren aus.

Die Bedachtnahme auf die bisherige Auslastung der Plätze des „Bundeslandes“ ist unbestimmt und erscheint in der Praxis undurchführbar. Auf die bisherige Auslastung der Plätze „in der Einrichtung“ wurde bereits bisher Bedacht genommen.

Zu Z. 15 (§ 9 Abs. 2):

Zum Entfall des § 9 Abs. 2 wird zu bedenken gegeben, dass der Einsatz von Zivildienstleistenden bei der Einrichtung, bei der sie bisher tätig waren, zu gravierenden Problemen in zwei Richtungen führen kann:

Einerseits zu solchen disziplinärer bzw. struktureller Natur, wenn eine bisher vorgesetzte Person für die Zeit des Zivildienstes diese Position verliert und nach Ende des Zivildienstes wieder innehat.

Andererseits würde es in vielen Fällen zu dem Problem kommen, dass Zivildienstleistende

- zu (selbständigen und eigenverantwortlichen) Tätigkeiten herangezogen werden, die jedoch während des Zivildienstes, der ein Hilfsdienst ist, verboten sind oder
- zu bisher ausgeübten Tätigkeiten herangezogen werden, die nicht vom Anerkennungsbescheid anerkannt sind und auch nicht anerkannt werden können (weil sie zu verantwortungsvoll sind oder nicht dem Dienstleistungsgebiet entsprechen, wie etwa Tätigkeiten als Koch in einem Pflegeheim).

Es besteht daher die Gefahr, dass Zivildienstleistende – wie sich dies auch aus den Erläuterungen ergibt – ihre bisherige Tätigkeit unter dem Titel „Zivildienst“ einfach fortsetzen, was jedoch im Widerspruch zum ZDG und dem Anerkennungsbescheid stehen kann. Dieses angeführte Problem zeigt sich derzeit schon in der Praxis bei den Rettungsorganisationen, wo Zivildienstleistende vor dem Zivildienst bereits freiwillige Mitarbeiter waren.

Um die oben aufgezeigten Probleme und damit unter Umständen verbundene vermehrte Widerrufsverfahren zu vermeiden, spricht sich die Landesregierung für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Zu Z. 25 (§ 20):

Die Bestimmung sollte noch einmal überdacht werden. Es sollte zu keiner Einschränkung der Parteistellung des Rechtsträgers in jenen Fällen kommen, wo in dessen Rechtssphäre eingegriffen wird, z. B. bei Versetzungen, vorzeitigen Entlassungen, Nichteinrechnungen.

Zu Z. 28 (§ 23a Abs. 1 und 1a):

Die derzeitige Rechtslage, wonach ein Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung nach § 23a ZDG (= „Urlaub“) ab dem 7. Monat der Dienstfreistellung gegeben ist und „Urlaub“ im Einvernehmen bereits vorher gewährt werden kann, hat sich in der Praxis sehr bewährt und sollte beibehalten werden. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung würde den Zivildienstleistenden im Hinblick auf die Regelung der Nichteinigung keine wesentlichen Vorteile bringen, die Vorgesetzten aber schlechter stellen.

Zu Z. 29 (§ 23b):

Bei Einführung der Dienstfreistellung nach § 23a ZDG war ein wesentlich damit verbundener Aspekt das Abziehen von Dienstfreistellungen nach § 23b ZDG. Es hat in der Praxis damals zu einer wesentlichen Reduktion der Dienstfreistellungsansuchen nach § 23b ZDG geführt und die Regelung auch für die Vorgesetzten praktikabel gemacht.

In der Praxis kommen durchaus auch Fälle von Dienstfreistellungen nach § 23b ZDG mit einem Ausmaß von mehr als einer Woche vor.

Es sollte daher die bisherige Regelung von bis zu zwei Wochen mit Anrechnung auf Dienstfreistellungen nach § 23a ZDG beibehalten werden.

Zu Z. 38 (§ 37d Abs. 2):

Es sollte auch jener Fall für eine Wahl berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Zivildienstleistenden vorübergehend unter fünf fällt, später aber wieder fünf erreicht.

Zu Z. 41 (§ 39 Abs. 4):

Grundsätzlich ist eines der größten Probleme, das von Seiten der Vorgesetzten immer wieder aufgezeigt wird, jenes der vermehrten Krankenstände von Zivildienstleistenden. Von daher sollte es zu keinerlei „Lockeung“ der Bestimmungen über die Krankenstandspflichten kommen.

Die geplante Bestimmung des § 39 Abs. 4 sollte zunächst dahingehend klargestellt werden, dass – wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird – auf ein „Gesamtausmaß“ der krankheitsbedingten Dienstverhinderung von einer Woche abgestellt wird.

Grundsätzlich scheint die neue Bestimmung den Bezirksverwaltungsbehörden nur eine relativ geringe Entlastung zu bringen, würde jedoch dem Grundgedanken der behördlichen Überwachung widersprechen. Auch würde sie bei den Vorgesetzten keine wirkliche Entlastung bringen, zumal diese zusätzlich die Aufstellung über die Krankenstandstage führen und evident halten müssen, um die Meldung dann jedenfalls bei Überschreiten des Gesamtausmaßes von einer Woche zu erstatten.

2. Zu den Erläuterungen:

Die Ausführungen zu den Kosten hinsichtlich der Länder entsprechen weder den bundeshaushaltrechtlichen Vorgaben noch der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Weiters sollten die Erläuterungen noch einmal auf ihre Richtigkeit überprüft werden. So ist z.B. zu den Erläuterungen zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1 Z. 3) anzumerken, dass Anerkennungsbescheide vom Landeshauptmann erlassen werden. Die Erläuterungen dahingehend, dass die Praxis zeige, dass immer wieder Anerkennungsbescheide erlassen werden, in denen die jeweiligen „Landesregierungen“ nicht anführen, auf welchem Gebiet nach § 3 Abs. 2 der Rechtsträger tätig ist, gehen daher ins Leere.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann